

Niederschrift

(SGA/001/2018)

über die 1. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 07.02.2018, 16:00 - 18:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende Frau Dr. Preuß eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilung zur Kenntnis
- 1.1. Offene Fraktionsanträge 55/010/2018
- 1.2. Zuständigkeitsänderungen Hilfe zur Pflege u.a. ab 01.03.2018 502/019/2018
- 1.3. Kooperationsvertrag für den Aufbau eines Hospiz- und Palliativversorgungsnetzes 50/097/2017
- 1.4. Aufnahme des Geschäftsführers der Firma „ACCESS Integrationsbegleitung gGmbH“ als fachkundiger Gast in den SGB II-Beirat 55/011/2018
- 1.5. Umstellung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes zum 31.07.2018 13/229/2018
2. Mündliche Vorstellung der Arbeit der Hebammen im Geburtshaus Bruck
3. Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen 50/098/2017
4. Sachstandbericht ErlangenPass 2017 50/100/2018
5. Konzept "Wohnungstausch" 50/099/2018
6. Sachstandsbericht Jobcenter zur SGB II-Umsetzung in Erlangen 55/013/2018

- | | | |
|------|---|--------------|
| 7. | Vollumfängliches Obsiegen der Stadt Erlangen im Rechtsstreit gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Zurückhaltung von Verwaltungskostenerstattung | 55/012/2018 |
| 8. | Errichtung einer öffentlichen Dusche mit Waschmöglichkeit in der Innenstadt; Antrag der Grünen Liste vom 22.12.2017 (Nr. 173/2017) | 50/101/2018 |
| 9. | Mieterhöhungen gesetzlich einschränken
Fraktionsantrag SPD/Grüne Liste Nr. 159/2017 v. 15.11.2017 | 13/228/2018 |
| 9.1. | Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2018 | 113/046/2018 |
| 9.2. | SPD-Fraktionsantrag Nr. 014/2018;
Hier: Veränderte Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege | 502/020/2018 |
| 10. | Anfragen | |

TOP 1

Mitteilung zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 1.1

55/010/2018

Offene Fraktionsanträge

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

1. 109/2017: Notschlafstelle für obdachlose Jugendliche
2. 153/2017: Anhebung der Mietobergrenzen
3. 101/2015: Gemeinsame Fallkonferenzen mit dem Jugendamt

Die vorgenannten Fraktionsanträge befinden sich im Jobcenter/GGFA in Bearbeitung.

Zu 1.: Sachmittel i.H.v. 65.000,- Euro wurden für den Haushalt 2018 dem Amt 55 zur Verfügung gestellt. Sie können an freie Träger zur Einrichtung bzw. Betrieb einer Notschlafstelle gegen Verwendungsnachweis ausgereicht werden. Das Jugendamt der Stadt, Amt 51 sucht derzeit nach einem geeigneten Träger.

Zu 2.: Amt 55 erarbeitet derzeit ein „schlüssiges Konzept“ auf Basis dessen die Mietobergrenze neu festgelegt werden kann. Ziel ist die Erstellung des Konzepts im laufenden Quartal und die Anhebung der Mietobergrenze noch im ersten Halbjahr 2018.

Zu 3.: Jobcenter/GGFA und Amt 51 erstellen eine Beschlussvorlage für den SGA im April 2018. Die Verfahrensweise zur amtsübergreifenden Zusammenarbeit bei Fällen, die beiden Rechtskreisen (SGB II und SGB IIX) angehören, wird darin beschrieben.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

502/019/2018

Zuständigkeitsänderungen Hilfe zur Pflege u.a. ab 01.03.2018

- I. In der Sitzung am 07.12.2017 hat der Bayerische Landtag die Änderungen des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) beschlossen. Dabei ergeben sich folgende Neuregelungen:
- Übergang der ambulanten Hilfe zur Pflege

Für die Leistungen des 7. Kapitels SGB XII (Hilfe zur Pflege) ist ab 01.03.2018 insgesamt der Bezirk Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig. Die überörtlichen Träger können durch Rechtsverordnung die Aufgaben zur Durchführung und Entscheidung - unter anderem die Leistungen des 7. Kapitels SGB XII (Hilfe zur Pflege) - auf die örtlichen Träger delegieren. Soweit es sich um Leistungsberechtigte mit ambulanter Pflege handelt, wird der Bezirk Mittelfranken diese Hilfe zusammen mit den anderen zugleich zu gewährenden Hilfen (mit Ausnahme der Eingliederungshilfe) nach Art. 83 Abs. 3 Nr. 1 i.V. m. Nr. 7 AGSG auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegieren. Diese Möglichkeit endet gemäß AGSG aber bereits wieder zum 31.12.2018. Es müssen somit alle Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege bis spätestens 31.12.2018 an den Bezirk abgegeben werden.
 - Übergang weiterer Leistungen

Folgende weiteren Leistungen nach dem SGB XII gehen auf den Bezirk Mittelfranken über:

 1. Hilfe zum Lebensunterhalt und
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,wenn gleichzeitig laufend Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege bezogen werden und diese Hilfen nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen geleistet werden.

Das bedeutet, dass der Bezirk Mittelfranken auch bei allen laufenden Fällen der Eingliederungshilfe (Behindertenfahrdienst, Frühförderung, Schulbegleiter etc.) ab 01.03.2018 für Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig wird. Ausgenommen sind die ausschließlich teilstationären Fälle (z.B. externe Werkstattgänger, Heilpädagogische Tagesstätten, Arbeitstherapie).

Die Änderung der Zuständigkeit bezieht sich auch auf die Gewährung der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt bei Fällen der ambulanten Blindenhilfe.

Hinzu kommen alle übrigen Leistungen der Hilfe zur Gesundheit (5.Kapitel SGB XII), der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8.Kapitel SGB XII) und der Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII), sofern laufende Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe bezogen werden.

Im Januar 2018 werden deshalb alle Fälle im engen Austausch zwischen Stadt und Bezirk ausgewertet, bei denen ab 1.3.2018 eine Zuständigkeitsänderung hinsichtlich der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Hilfen nach dem 5., 8. und 9. Kapitel SGB XII in Frage kommt.

Für die ab 1.3.2018 von der Stadt Erlangen als sachlich unzuständiger Träger geleisteten Hilfen sichert der Bezirk Kostenerstattung zu.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie viele Fälle bereits zum 01.03.2018 an den Bezirk abgegeben werden müssen. Die Verwaltung wird weiter berichten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3

50/097/2017

Kooperationsvertrag für den Aufbau eines Hospiz- und Palliativversorgungsnetzes

Die Stadt Erlangen hat einen Kooperationsvertrag für den Aufbau eines Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerkes (NetHPV Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen – Höchstadt) unterzeichnet; weitere Kooperationspartner sind:

- Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Hospiz Verein Erlangen e.V.
- Hospizverein Eckental
- Hospizverein Herzogenaurach
- Hospizverein Höchstadt
- Palliativmedizinische Abteilung der Universität Erlangen
- Palliavita gGmbH SAPV-Team
- Palliativkonsilliardienst KaEK
- Palliativkonsilliardienst Waldkrankenhaus
- Palliativabteilung Lichtblick Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt
- Hausärzte Erlangen und Umgebung e.V.
- Stationäres Hospiz in der Diakonie am Ohmplatz
- Bayerischer Hausärzteverband e.V.
- Bayerischer Hospiz- und Palliativverband (BHPV)

Das NetHPV Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt ist ein Instrument partnerschaftlicher Kooperation aller an der Versorgung Beteiligter. Durch eine gute Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen verschiedener Berufsgruppen soll eine bedarfsgerechte Versorgungsstruktur für schwerstkranke und sterbende Menschen weiterentwickelt werden.

Der Aufbau des Netzwerkes wird koordiniert durch einem Netzwerkmoderator, der im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses beim BHPV beschäftigt wird.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gewährt für die Dauer von drei Jahren eine Anschubfinanzierung für die Sach- und Personalkosten des Moderators. Eine Fortführung des Projektes wird von den Kooperationspartnern auch nach Ablauf dieser drei Jahre angestrebt.

Eine Steuerungsgruppe, in der jeder Kooperationspartner mit einer Stimme vertreten ist, trifft die maßgeblichen Entscheidungen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Niclas (SPD) äußerte den Wunsch einer Vorstellung des NetHPV Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt in einer der nächsten Sozial- und Gesundheits-Ausschusssitzungen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Niclas (SPD) äußerte den Wunsch einer Vorstellung des NetHPV Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt in einer der nächsten Sozial- und Gesundheits-Ausschusssitzungen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4

55/011/2018

Aufnahme des Geschäftsführers der Firma „ACCESS Integrationsbegleitung gGmbH“ als fachkundiger Gast in den SGB II-Beirat

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 seiner Satzung kann der nach § 18d SGB II gebildete örtliche Beirat des zugelassenen kommunalen Trägers, „SGB II-Beirat“, fachkundige Gäste ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Wegen seiner ausgeprägten, fachlichen Kompetenz auf dem Gebiet der Arbeitsmarktintegration von Schwerbehinderten beabsichtigt der Beirat, künftig Herrn Karl-Heinz Miederer, Geschäftsführer der Firma „ACCESS Integrationsbegleitung gGmbH“, in der beschriebenen Funktion die Teilnahme zu ermöglichen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.5

13/229/2018

Umstellung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes zum 31.07.2018

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hat mitgeteilt, dass es zum 31.07.2018 zu einer Umgestaltung des Bereitschaftsdienstes in Bayern kommt. Ziel ist dabei die flächendeckende Versorgung mit ambulanten medizinischen Leistungen auch zu sprechstundenfreien Zeiten.

Für die Ärzte im Bereitschaftsdienst wird es künftig eine Trennung von Sitz- und Fahrdienst geben. Das heißt, dass ein Arzt in der Bereitschaftspraxis für die Patientenbehandlung, ein zweiter Diensthabender für die Durchführung medizinisch notwendiger Hausbesuche zur Verfügung steht.

Die Notaufnahmen in den Kliniken werden entlastet, da Patienten bei entsprechender Indikation direkt in die Bereitschaftspraxen verwiesen werden. Dadurch haben die Kliniken wieder mehr Kapazitäten für akut bedrohliche Notfälle.

Die Patienten haben durch die zentral in der Bauhofstraße 6, Erlangen gelegene Bereitschaftspraxis eine konkrete Anlaufstelle mit festen Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten werden mit der Umstellung am 31.07.2018 nochmal deutlich ausgeweitet:

Bisher:	Ab 31.07.2018:
Mittwoch 13 - 20 Uhr Freitag 16 - 20 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag 08 - 20 Uhr vor Feiertagen 18 - 20 Uhr	Montag, Dienstag, Donnerstag 18 – 21 Uhr Mittwoch und Freitag 13 – 21 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag 08 - 21 Uhr

Die neuen Öffnungszeiten werden von der KVB evaluiert und könnten gegebenenfalls nochmals angepasst werden. Aktuelle Informationen sind unter www.bereitschaftsdienst-bayern.de erhältlich oder können mit der kostenlosen bundesweit gültigen Telefonnummer 116117 erfragt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

Mündliche Vorstellung der Arbeit der Hebammen im Geburtshaus Bruck

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 3

50/098/2017

Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen

Zum 01.01.2011 wurden die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ eingeführt.

Diese Leistungen werden eigenverantwortlich von den Kommunen ausgeführt; die Kosten dieser Leistungen werden für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) vom Bund erstattet. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgt die Erstattung über die KdU (Kosten der Unterkunft) – Beteiligung; die Erstattungsleistungen werden vom Bund an die Länder und von den Ländern an die Kommunen weiterverteilt.

Der Bund erlässt jährlich eine sog. Bundesbeteiligungsfeststellungsverordnung (BBFestV), in der die erforderliche Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung für jedes Bundesland gesondert und nach landesweiter Spitzabrechnung ausgewiesen wird. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass jedes Bundesland vom Bund ausreichend Erstattungsmittel erhält und das Land den Kommunen die tatsächlich aufgewendeten Kosten erstatten kann.

Im Jahr 2017 wurden für die BuT-Leistungen in Bayern zunächst 3,6 Prozentpunkte KdU abgerufen (vorläufiger Satz aufgrund der BBFestV 2016).

Die vorgenannte Beteiligungsquote war nach Auswertung der Daten des Jahres 2016 rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres 2017 anzupassen. Diese stieg für Bayern rückwirkend zum

01. Januar 2017 von 3,6 auf 3,7 Prozentpunkte. Im Jahr 2018 werden für BuT in Bayern zunächst weiterhin 3,7 Prozentpunkte abgerufen.

In den vergangenen Jahren wurde genau dieser Prozentsatz an die einzelne Kommune in Bayern weitergegeben; eine Verteilung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben der Kommunen erfolgte nicht. Da die BuT – Ausgaben in der Stadt Erlangen immer sehr hoch waren, wurde in vielen Jahren nur ein Teil der Aufwendungen erstattet. Die konkreten Angaben können der beiliegenden Tabelle (Anlage 02) entnommen werden.

Über diese für die Stadt Erlangen sehr unbefriedigende Erstattung wurde jährlich ausführlich berichtet.

Zum 01.01.2018 wurde die Änderung des AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) beschlossen: demnach wird die Bundesbeteiligung an den KdU künftig vom Freistaat Bayern interkommunal umverteilt. Ziel dieser neuen Regelung ist, dass die Umverteilung der Bundesmittel einer Spitzabrechnung sehr nahe kommt.

Diese Umverteilung erfolgt einmal jährlich rückwirkend, bezogen auf das Vorjahr. Erstmals findet die Umverteilung im Jahr 2018 für das Jahr 2017 statt. D.h. konkret, dass Mitte des Kalenderjahres 2018 mit einer nahezu 100%-igen Erstattungen der Ausgaben für das Kalenderjahr 2017 zu rechnen ist.

Die tatsächlichen Aufwendungen der Leistungen Bildung und Teilhabe (getrennt nach Rechtskreisen) können der Anlage 01 entnommen werden. Bis zur abschließenden Feststellung Ende Januar 2018 sind noch geringfügige Abweichungen zu den ermittelten Zahlen möglich.

Die Aufwendungen für die Rechtskreise SGB II und BKGG (Spalten WohnG und Kinderzusch) werden – wie dargestellt - vom Bund erstattet.

Wie aus der Anlage 02 (Entwicklung der BuT-Erstattungen in Erlangen 2011 – 2017) entnommen werden kann, belaufen sich die (vorläufig ermittelten) Aufwendungen für diese beiden Rechtskreise auf 1.309.354,38 €.

Da im laufenden Kalenderjahr 2017 nur ein Betrag i.H.v. 450.818,77 € erstattet wurde, wird mit einer weiteren Erstattungsleistung in Höhe von ca. 800.000 € kalkuliert.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen:	800.000 € bei Sachkonto: 448001

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden bzw. Einnahmen wurden im Haushaltsentwurf noch nicht berücksichtigt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Dem ehemaligen Sozialamtsleiter Hr. Vierheilig wird, durch allen anwesenden Sozial- und Gesundheitsausschussmitglieder, sowie durch die Sozialbeiratsmitglieder, ein ausdrücklicher Dank für die Einsatzbereitschaft bis zum erfolgreichen Weg zur Änderung des AGSG ausgesprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Dem ehemaligen Sozialamtsleiter Hr. Vierheilig wird, durch allen anwesenden Sozial- und Gesundheitsausschussmitglieder, sowie durch die Sozialbeiratsmitglieder, ein ausdrücklicher Dank für die Einsatzbereitschaft bis zum erfolgreichen Weg zur Änderung des AGSG ausgesprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 4

50/100/2018

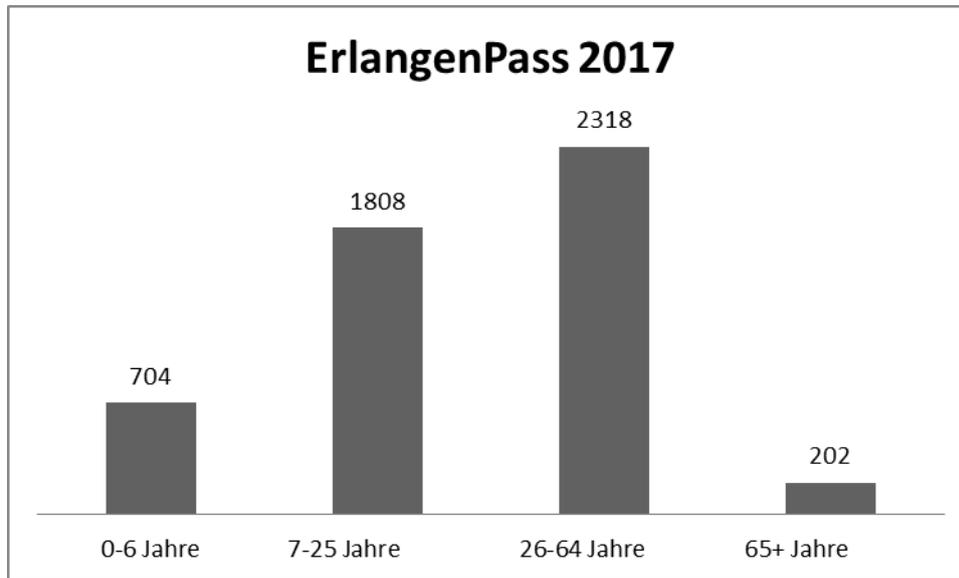
Sachstandbericht ErlangenPass 2017

Im Kalenderjahr 2017 – dem ersten Jahr nach Einführung des ErlangenPasses – wurden 5.032 ErlangenPässe ausgestellt und damit die hohe Zahl aus dem Kalenderjahr 2016 erneut fast erreicht. Dies ist umso höher zu werten, da der potentiell berechnete Personenkreis durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen und der Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen kleiner wurde.

Ein weiteres noch stärkeres Indiz für die Attraktivität des Passes ist, dass im Kalenderjahr 2017 für 1.427 Personen der ErlangenPass neu, d.h. erstmals ausgestellt wurde.

Inanspruchnahme des ErlangenPasses

Aufteilung nach Alter



In der Gruppe „7 - 25 Jahre“ sind 1.373 Kinder im Alter von 7 – 18 Jahren enthalten, die den ErlangenPass nutzen.

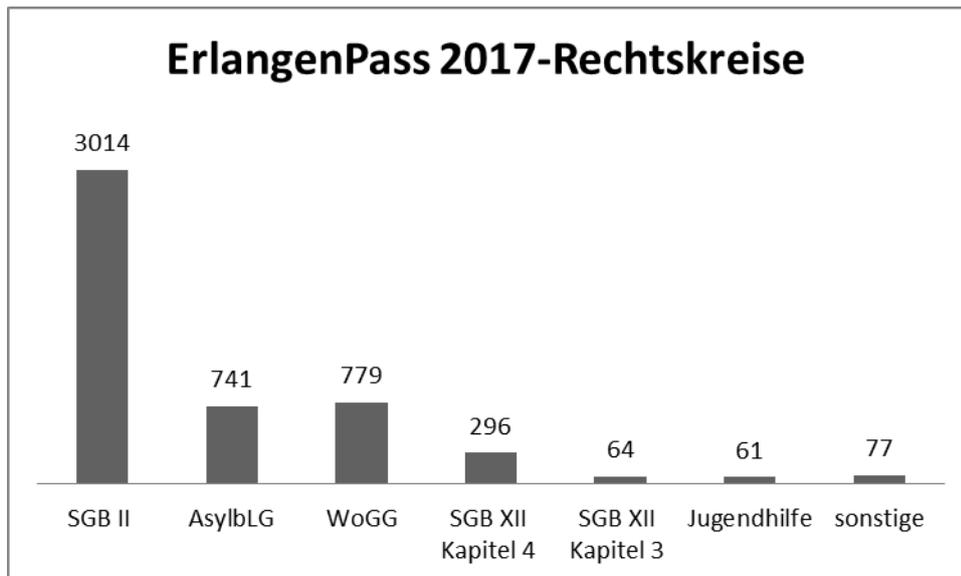
Diese Aufteilung nach Alter ist nahezu identisch mit den Zahlen aus dem Jahr 2016.

Nach wie vor schwierig gestaltet es sich die Gruppe der Senioren und Seniorinnen mit dem ErlangenPass anzusprechen. Obwohl eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Seniorenamt und dem Seniorenbeirat auf den Weg gebracht wurde, gelang es nicht diese Zahl zu steigern.

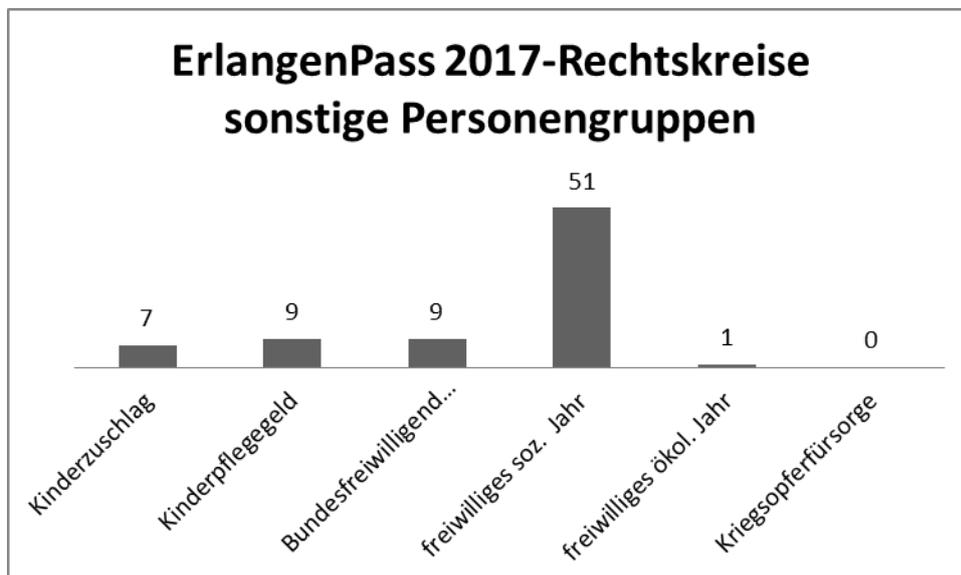
Über neue Wege den ErlangenPass zu den Nutzern – insbesondere den älteren Menschen – zu bringen, wurde reflektiert und im Kalenderjahr 2018 ist beabsichtigt in noch größerem Umfang Seniorenkreise, Seniorenclubleiter/innen etc. anzusprechen und den ErlangenPass zu bewerben.

Aufteilung nach Rechtskreisen

Eine Aufteilung nach Rechtskreisen (Berechtigungsvoraussetzung) kann dem folgenden Diagramm entnommen werden. Auch an dieser Aufteilung wird deutlich, dass die Zahl der Leistungs-bezieher/innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (300 weniger als im Vorjahr) und die Zahl der Leistungsbezieher/innen nach dem SGB XII Kapitel 4 (69 weniger als im Vorjahr), die den ErlangenPass beantragt haben, gesunken ist.



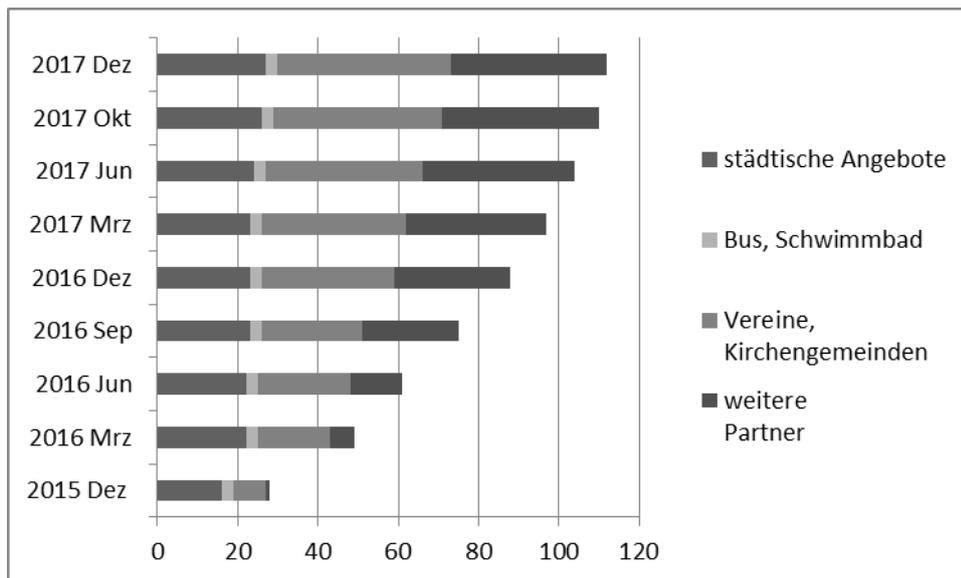
Die Anzahl der ErlangenPass Inhaber/innen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, ist von 24 im Vorjahr auf 51 in 2017 gestiegen. Dies ist u.E. auf die verstärkte Bewerbung dieses Personenkreises zurückzuführen.



Entwicklung der Angebote und Anbieter

Das Angebotsspektrum konnte auch im Kalenderjahr 2017 erneut erweitert werden. Zwischenzeitlich konnten fast 100 Kooperationspartner/innen mit über 100 Angeboten gewonnen werden.

Diese steigern zweifellos die Attraktivität des ErlangenPasses. Eine Aufteilung nach (groben) Kategorien kann dem folgenden Balkendiagramm entnommen werden.



Nutzung der Bäder

Die Inanspruchnahme der vergünstigten Eintrittspreise in den Bädern ist aus Anlage 01 ersichtlich. Insbesondere in den Sommermonaten wurde zahlreiche vergünstigte Karten für das Freibad West erworben. Familien mit Kindern wurde in nicht unerheblichem Umfang ein Schwimmbadbesuch ermöglicht.

Anbietertreffen

Am 21.11.2017 lud Herr OBM Dr. Janik alle Kooperationspartner/innen zu einem kleinen Empfang ein, um diesen für die Unterstützung des ErlangenPasses und deren soziales Engagement für die Stadtgesellschaft zu danken.

Ca. 50 Kooperationspartner/innen folgten der Einladung und tauschten sich über die Möglichkeiten, Chancen und Modalitäten des ErlangenPasses aus.

Allen Kooperationspartner/innen wurden bei dieser Veranstaltung die Vorteile einer Kooperation deutlich. Als mögliche Vorteile neben dem sozialen Engagement wurden genannt:

- Höhere Bekanntheitsgrad
- Positive Wirkung auf Image
- Besseres Suchmaschinenranking
- Mehr Kund/innen, mehr Mitglieder

Diese Effekte werden durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit der ErlangenPass-Stelle erreicht.

Die Angebote, die die ErlangenPass-Inhaber vergünstigt in Anspruch nehmen können werden durch folgende Medien beworben:

- Präsentation der Angebote auf der ErlangenPass-Seite (www.erlangenpass.de)
- Kennzeichnung der ErlangenPass-vergünstigten Veranstaltungen im Veranstaltungskalender
- Bewerbung der Angebote in den sozialen Medien wie Facebook
- Spotwerbung in den Erlanger Stadtbussen (beim Erreichen von Meilensteinen)
- Bereitstellen des ErlangenPass - Logos für den Internetauftritt der Anbieter
- Zur Verfügung Stellen von ErlangenPass -Flyern, Aufkleber für die Schaufenster und des Ermäßigungssymbols für eigene Flyer der Anbieter

Ausblick für das Jahr 2018

Auch im Kalenderjahr 2018 ist eine Weiterentwicklung des ErlangenPasses geplant. Folgende konkreten Projekte/ Projektschritte können bereits heute benannt werden:

- Gewinnen neuer Anbieter und Angebote
- Flyer in russischer, arabischer und englischer Sprache
- Flyer in leichter Sprache
- Abwägung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landkreis ERH

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 6 gegen 0

TOP 5

50/099/2018

Konzept "Wohnungstausch"

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Lage am Wohnungsmarkt ist nach wie vor sehr angespannt; insbesondere besteht ein hoher Bedarf an großen Wohnungen (vier Zimmer und mehr) für Familien mit mehreren Kindern.

Gleichzeitig ist auch bekannt, dass große GEWOBAU - Wohnungen von Alleinstehenden oder Paaren bewohnt werden. Gründe hierfür sind Trennungen/ Scheidungen, der Tod eines Partners oder der Auszug von erwachsenen Kindern.

Aus diesem Grunde sollen diese Mieter - mit Unterstützung von Sozialamt und GEWOBAU – zu einem Wohnungstausch (klassisch: Umzug von einer 4-Zimmer-Wohnung in eine 2-Wohnung) motiviert werden.

Im letzten Jahr gingen in der Wohnungsvermittlung etwa 1.100 Wohnungsneuanträge ein. Dazu kommen etwa 700 Wiederholungsanträge, so dass wir 1.800 Anträge vorliegen haben.

Aus den Neuanträgen ergeben sich folgende Zahlen:

1-Personen-HH: 599 Anträge

2-Personen-HH: 227 Anträge

3-Personen-HH: 128 Anträge

4-Personen-HH: 104 Anträge

5-Personen-HH: 35 Anträge

6-Personen-HH: 26 Anträge

Mehr als 6-Personen-HH: 12 Anträge

Unter Berücksichtigung der Wiederholungsanträge besteht unverändert ein hoher Bedarf an großen Wohnungen wie 4-Zimmer oder 5-Zimmer-Wohnungen.

In der Praxis heißt das, dass z.B. für eine freiwerdende, große 4-Zimmer-Wohnung mit vielleicht 90 qm vor allem 5- und 6-Personen-HH (oder noch größer, je nach Wohnfläche) in das Vergabeverfahren gehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sowohl GEWOBAU wie auch Sozialamt ermitteln potentielle Mieter, bei denen grundsätzlich die Möglichkeit des Wohnungstausches als möglich erachtet wird.

Zu diesem Zweck hat die GEWOBAU die großen Wohnungen, die bereits seit 20 Jahren oder mehr von den gleichen Mietern bewohnt werden, ausgewertet. Ein anderes Kriterium als die Dauer des Mietvertrages war nicht möglich, da andere „Kriterien“ wie Geburtsjahr und Anzahl der Personen im Haushalt nicht erfasst sind. Die Auswertung hat folgendes Ergebnis gezeigt:

- ca. 60 öffentlich geförderte Wohnungen
- 110 freifinanzierte Wohnungen

Die GEWOBAU wird die Mieter/innen zunächst mittels eines Anschreibens kontaktieren und die Idee des Wohnungstausches in groben Zügen vorstellen. Eine persönliche Beratung durch

GEWOBAU – Mitarbeiter/ innen oder Mitarbeiter/innen des Sozialamtes (vorzugsweise sozialpädagogischer Dienst der Wohnungslosenhilfe) wird angeboten.

Amt 50 – Sachgebiet Wohnungsvermittlung – hat 16 Antragsteller/innen (die öffentlich geförderte Wohnungen der GEWOBAU bewohnen) ermittelt, die bei der Antragstellung auf eine Sozialwohnung explizit den Wunsch „Wohnungstausch“ geäußert haben.

Diese Mieter werden durch das Sozialamt kontaktiert, beraten und informiert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Sozialamt hat für die Mieter, die selbst einen Wohnungstausch wünschen, folgendes Vorgehen festgelegt:

1. Die Antragsteller/innen, die einen Wunsch nach einer kleineren Wohnung (1 oder 2 Zimmer) geäußert haben, werden ermittelt.
2. Ein klassischer Wohnungstausch (zwischen 2 Wohnungen) ist nicht praktikabel und wird nicht funktionieren. Es wird i.d.R. ein Ringtausch sein.
3. Bei jeder zu vergebenden Wohnungen werden diese Mieter im Rahmen der Dringlichkeitsprüfung berücksichtigt.
4. Eine Vergabe rechtfertigt sich stets damit, dass sie eine größere, dringend benötigte Wohnung freimachen, die erneut vergeben werden kann.
5. Bei Bedarf ist der sozialpädagogische Dienst der Wohnungslosenhilfe zur Beratung und Begleitung hinzuzuziehen.
6. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

Für die von der GEWOBAU ermittelten Wohnungen und Mieter wurde folgendes Procedere vereinbart:

1. Es ist ein gestuftes Vorgehen geplant: zunächst werden die Mieter der ca. 60 öffentlich geförderten Wohnungen angeschrieben, um Erfahrungswerte zu sammeln.
2. Die Bedürfnisse und Umstände der Mieter stehen im Mittelpunkt. Die unterstützende Maßnahme (Miethöhe/ Umzugshilfe) wird in einer Einzelfallprüfung darauf abgestimmt.
3. Die Frage der Miethöhe wird für viele Mieter entscheidend sein; die GEWOBAU signalisiert, dass ein Entgegenkommen bei der Miete im freifinanzierten Bereich im Rahmen einer Subjektförderung möglich sei. Bei öffentlich geförderten Wohnungen sind die Mieten durch die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsberechnung festgelegt.
4. Finanzielle Unterstützung wird auch bei den mit einem Umzug verbundenen Kosten in Aussicht gestellt.
5. Da die GEWOBAU – Mieter und damit auch die GEWOBAU – Mitarbeiter/innen in den 1. Monaten des Jahres durch andere Aktivitäten (Mieterbeiratswahlen; Umstellung des Notrufsystems „SOPHIA“) stark beansprucht sind, sollen die Schreiben „Wohnungstausch“ erst im März 2018 versandt werden.
6. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

Die Verwaltung wird über die Ergebnisse/ Erfahrungen berichten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Es wurde angeregt, bei erfolgreicher Durchführung eines „Wohnungstausches“ für das Konzept zu werben (z.B. Flyer, Mieterzeitung).

Ergebnis/Beschluss:

1. Das im Konzept „Wohnungstausch“ festgelegte Vorgehen wird befürwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Es wurde angeregt, bei erfolgreicher Durchführung eines „Wohnungstausches“ für das Konzept zu werben (z.B. Flyer, Mieterzeitung).

Ergebnis/Beschluss:

1. Das im Konzept „Wohnungstausch“ festgelegte Vorgehen wird befürwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 6 gegen 0

TOP 6

55/013/2018

Sachstandsbericht Jobcenter zur SGB II-Umsetzung in Erlangen

Die beiliegende Übersicht zeigt den Sachstandsbericht des Jobcenters zur SGB II-Umsetzung in Erlangen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Sachstandsbericht soll, insbesondere aufgrund der Anlage 2 Konzept „Fahrradparkanlage“, in die nächste Sitzung des UVPA zur Kenntnis gegeben werden.

Im Vorfeld wurde durch Stadtrat Hr. Pöhlmann, Erlanger Linke eine Anfrage gestellt. Hierbei ging es um ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen zur Übernahme von Kosten für

Schulbücher:

Hr. Jugel-Kosmalla beantwortete diese Anfrage wie folgt:

„In Bayern habe dieses Urteil keine Relevanz, da Lehrmittelfreiheit besteht.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Sachstandsbericht soll, insbesondere aufgrund der Anlage 2 Konzept „Fahrradparkanlage“, in die nächste Sitzung des UVPA zur Kenntnis gegeben werden.

Im Vorfeld wurde durch Stadtrat Hr. Pöhlmann, Erlanger Linke eine Anfrage gestellt. Hierbei ging es um ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen zur Übernahme von Kosten für Schulbücher:

Hr. Jugel-Kosmalla beantwortete diese Anfrage wie folgt:

„In Bayern habe dieses Urteil keine Relevanz, da Lehrmittelfreiheit besteht.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

55/012/2018

Vollumfängliches Obsiegen der Stadt Erlangen im Rechtsstreit gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Zurückhaltung von Verwaltungskostenerstattung

Die Stadt Erlangen hat am 09.05.2014, nach einstimmiger Zustimmung des Stadtrats, den Bund auf Zahlung von 169.881,57 € verklagt.

Der Bund hatte die Auffassung vertreten, die Spitzabrechnung des vollen Gehalts zweier Mitarbeiterinnen sei zu Unrecht erfolgt, weil die Mitarbeiterinnen teilweise Aufgaben der Querschnittsverwaltung ausführten. Dann wäre deren Gehalt teilweise durch eine Pauschale abgedeckt gewesen.

Der Bund hat die streitigen Rückerstattungsansprüche mittlerweile teilweise mit einem Nachzahlungsanspruch der Stadt aufgerechnet, so dass zuletzt ein von der Stadt beanspruchter Erstattungsbetrag von 98.511,23 € streitig war.

Nach letzter mündlicher Verhandlung am 20.12.2017 entschied das Landessozialgericht Schweinfurt den Prozess nun voll zugunsten der Stadt Erlangen. Eine Revision hat das Gericht nicht zugelassen. Die Urteilsgründe sind noch abzuwarten. Zum Zeitpunkt der Redaktion dieser MzK war auch die Frist für den Bund zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde noch nicht abgelaufen.

Die Entscheidung hat Präzedenzwirkung für weitere, kommunale Jobcenter in ganz Deutschland.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Dem ehemaligen Sozialamtsleiter Hr. Vierheilig wird von allen anwesenden Sozial- und Gesundheitsausschussmitgliedern, sowie den Sozialbeiräten, für die intensiven Bemühungen zur Einreichung der Klage gegen den Bund, ein ausdrückliches Dankeschön ausgesprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Dem ehemaligen Sozialamtsleiter Hr. Vierheilig wird von allen anwesenden Sozial- und Gesundheitsausschussmitgliedern, sowie den Sozialbeiräten, für die intensiven Bemühungen zur Einreichung der Klage gegen den Bund, ein ausdrückliches Dankeschön ausgesprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

50/101/2018

**Errichtung einer öffentlichen Dusche mit Waschmöglichkeit in der Innenstadt;
Antrag der Grünen Liste vom 22.12.2017 (Nr. 173/2017)**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Entsprechend den Ausführungen im Antrag der Grünen Liste vom 22.12.2017 ist es für obdachlose Menschen schwer, die Bedürfnisse des täglichen Lebens wie Waschen und Duschen auszuführen, da für diese Menschen keine geeigneten Sanitäreinrichtungen vorhanden seien..

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung soll Möglichkeiten aufzeigen, wie und wo eine öffentliche Dusche mit Waschmöglichkeit in der Innenstadt errichtet werden kann.

Aus Sicht des Sozialamtes gilt es zunächst zu prüfen, ob tatsächlich ein Bedarf für die Einrichtung einer öffentlichen Dusche mit Waschmöglichkeit besteht oder ob die vorhandenen Angebote ausreichend sind.

Alle Bürger/innen, die sich in Erlangen obdachlos melden, werden in eine Verfügungswohnung oder in das Übernachtungswohnheim eingewiesen, soweit keine private Unterbringungsmöglichkeit gefunden wird; alle diese Wohnungen/ Unterkünfte sind mit Sanitäreinrichtungen ausgestattet.

Für Durchreisende, die „auf der Platte“ leben, betreibt die Stadt Erlangen das Übernachtungswohnheim „Wöhrmühle“. In der Wöhrmühle besteht für diesen Personenkreis an sieben Tagen in der Woche die Möglichkeit zu übernachten und selbstverständlich auch zu duschen.

Des Weiteren betreibt der Obdachlosenhilfeverein Erlangen e.V. in der Wilhelmstraße den sog. „Willi-Treff“. Auch hier besteht für obdachlose Menschen die Möglichkeit zu duschen.

Schließlich gibt es für alle Menschen in Erlangen öffentliche Duschkmöglichkeiten: Die Stadt betreibt (bzw. lässt betreiben) zwei Hallenbäder (und im Sommer zwei Freibäder) mit öffentlichen Duschkmöglichkeiten. Genau diese Möglichkeiten können auch obdachlose Menschen nutzen. Da diese Personengruppe i.d.R. auch einen Anspruch auf Transferleistungen wie SGB II- oder SGB XII – Leistungen hat, besteht die Möglichkeit mit dem ErlangenPass diese öffentlichen Duschkmöglichkeiten zu vergünstigten Eintrittspreisen (Ermäßigung in Höhe von 50 %) zu nutzen.

Aus Sicht des Sozialamtes besteht daher kein Bedarf für die zusätzliche Einrichtung einer öffentlichen Dusche für obdachlose Menschen. Die vorhandenen Angebote sind ausreichend.

3. Prozesse und Strukturen,

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 22.12.2017 (Nr. 173/2017) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 22.12.2017 (Nr. 173/2017) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 gegen 0

TOP 9

13/228/2018

**Mieterhöhungen gesetzlich einschränken
Fraktionsantrag SPD/Grüne Liste Nr. 159/2017 v. 15.11.2017**

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fraktionen der SPD/Grüne Liste stellen den Antrag:

„Die Stadt setzt sich beim Bayerischen Städtetag und vor allem beim deutschen Städtetag dafür ein, die folgenden Forderungen an den jeweils zuständigen Gesetzgeber zu richten:

- Eine deutliche Reduzierung der Mieterhöhungsmöglichkeiten bei Modernisierungs- und Energieeinsparmaßnahmen
Eine Erhöhung um 11 % der Kosten pro Jahr ist angesichts der derzeit niedrigen Zinsen vollkommen überhöht.
- Nachbesserungen bei der Mietpreisbremse
Damit diese wirklich greift: Hier muss der Mietpartei insbesondere das Recht eingeräumt werden, die letzte Miete des Vermieters zu erfahren. Außerdem müsste eine Mietreduzierung auch rückwirkend möglich sein, so dass Vermieter, die eine deutlich überhöhte Miete verlangen, das Risiko haben, dass auch nachträglich die Miete reduziert wird.
- Ein Absenken der Kappungsgrenze bei Gemeinden mit erhöhtem Wohnbedarf wie Erlangen von derzeit 15 % auf 10 %."

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Oberbürgermeister wird sich weiterhin intensiv, auch in seinem Amt als Bezirksvorsitzender Mittelfranken des Bayerischen Städtetags, für bezahlbares Wohnen einsetzen. Beim Deutschen Städtetag gibt es bereits umfangreiche Forderungen an den Gesetzgeber, die dieses Anliegen unterstützen.

Der Deutsche Städtetag hat in seiner Präsidiumssitzung am 12. September 2017 Erwartungen und Forderungen an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung beschlossen. Unter dem Punkt „Stadtentwicklung und Wohnen“ wird vom Städtetag gefordert, bestehende Instrumente im Mietrecht zum Schutz vor überhöhten Mieten zu präzisieren und wirksam auszugestalten.

Ein Positionspapier des Deutschen Städtetags aus dem Oktober 2017 zur „Neuausrichtung der Wohnungs- und Baulandpolitik“ drückt das Erfordernis aus, dass der Bund das Mietrecht für einen gerechten Interessensausgleich zwischen Vermietern und Mietern weiterentwickelt.

- Zu dem Punkt **Mieterhöhungsmöglichkeiten bei Modernisierungs- und Energieeinsparmaßnahmen** nimmt der Deutsche Städtetag eine differenzierte Haltung ein und spricht sich dafür aus, dass:
„...strikt wirkungsbezogene energetische Sanierungen sowie der generationengerechte Umbau zügig vorangetrieben werden und entsprechend günstige Rahmenbedingungen für notwendige Investitionen auch bei steigenden Zinsen bestehen bleiben. Gleichzeitig unterstützt der Deutsche Städtetag Bestrebungen, überzogene Mietanstiege und insbesondere „Luxusmodernisierungen“, die zu quartiersbezogener Verdrängung

einkommensschwächerer Haushalte führen, einzuschränken. Der Bund ist gefordert, erneut Varianten für die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bestimmung der modernisierungsbedingten Mieterhöhung zu prüfen. Hierzu zählt die Festlegung einer „Grundumlage“ zuzüglich eines je nach Zinsniveau variablen Prozentsatzes für die Kapitalbeschaffungskosten ebenso wie eine absolute Kappungsgrenze, welche einkommensschwächere Mieterhaushalte vor finanzieller Überforderung und damit Verdrängung schützt.

Damit Vermieter dennoch gesellschaftlich gewünschte und erforderliche Modernisierungen durchführen, muss der Bund finanzielle Nachteile mittels Zuschussförderungen ausgleichen. Darüber hinaus sind rechtliche Standards zu energetischen oder generationengerechten Modernisierungen und die damit verbundenen Fördermöglichkeiten mit dem Ziel zu prüfen, Modernisierung und Bezahlbarkeit besser miteinander in Einklang zu bringen.

So ist beispielsweise die Bedeutung des Nutzerverhaltens bisher in den Regelwerken zur Gebäudeenergieeffizienz nur unzureichend berücksichtigt. Daher sollten die tatsächlich bei der Realisierung von Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erreichten Energieeinsparungen herangezogen werden, um auf dieser Grundlage das Regelwerk zur Modernisierungsumlage sachgerecht weiterentwickeln zu können.“

Diese differenzierte Haltung wird von der Stadtspitze, im Hinblick auf den Klimaschutz, die Reduktion der Energiekosten sowie im Hinblick auf seniorengerechte Wohnungen geteilt.

- Die sogenannte **Mietpreisbremse** schreibt fest, dass bei einer Neuvermietung die Miete nicht mehr als zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Neubauten und "umfassend renovierte Wohnungen" fallen jedoch nicht unter diese Regel. Sie gilt nur in von den Bundesländern festgelegten Gebieten "mit angespannten Wohnungsmärkten". In Bayern sind dies 137 Städte und Gemeinden, so auch die Stadt Erlangen.

Zu diesem Punkt stellt der Deutsche Städtetag fest, dass die zu einer Durchsetzung wirksamen Instrumente und Sanktionen fehlen:

„Die beobachteten Entwicklungen der Nettokaltmieten lassen jedoch vermuten, dass die Mietpreisbremse in angespannten Wohnungsmärkten nicht die erhoffte Wirkung erreicht. Es ist nicht zu einem spürbaren Abbremsen der Mietenentwicklung gekommen. Den Mietern fehlt bislang das Instrumentarium, um von der Mietpreisbremse Gebrauch zu machen und sich gegen mögliche Verstöße wirksam zur Wehr zu setzen. Eine Auskunftspflicht des Vermieters gegenüber dem Neumieter in Hinblick auf den vom Vormieter gezahlten Mietzins würde zu einer wirksameren Mietpreisbremse führen.“

Diese Feststellung und Forderung entspricht den im Antrag geforderten Nachbesserungen.

- Die **Kappungsgrenze** ist eine Deckelung des Mietzinses in einem bestehenden Mietverhältnis und legt fest, dass die Miete innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20 Prozent – in Gebieten "mit angespannten Wohnungsmärkten" wie in Erlangen nicht mehr als 15 Prozent – im Vergleich zur bisherigen Miete erhöht werden darf.

Eine weitere Absenkung der Kappungsgrenze auf 10 Prozent wird momentan weder im bayerischen, noch im deutschen Städtetag diskutiert. Von dem Vorschlag einer bundesweit einheitlichen Senkung der Kappungsgrenze hat der Deutsche Städtetag Abstand genommen. Hier seien die positiven Auswirkungen für die Wohnkostenbelastung der Mieter und die negativen Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für Investitionen vor allem im geförderten Mietwohnungsbau gegeneinander abzuwägen.

Da die Mieterschutzverordnung in Bayern erst seit dem 1.1.2016 in Kraft getreten ist und nur bis zum 31.7.2020 gilt, wird dieser Thematik voraussichtlich erst bei der erneuten Diskussion größere Bedeutung zukommen. Die Stadtspitze wird sich dann über den bayerischen Städtetag für eine weitere Absenkung der Kappungsgrenze einsetzen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag SPD/Grüne Liste Nr. 159/2017 v. 15.11.2017 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag SPD/Grüne Liste Nr. 159/2017 v. 15.11.2017 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 9.1

113/046/2018

Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2018

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.

Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter mit Ausnahme der Stellenwertänderungen zum Stellenplan 2018 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge wurden vom Stadtrat beschlossen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.

Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter mit Ausnahme der Stellenwertänderungen zum Stellenplan 2018 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge wurden vom Stadtrat beschlossen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

502/020/2018

**SPD-Fraktionsantrag Nr. 014/2018;
Hier: Veränderte Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege**

Die grundsätzlichen Informationen zum Thema „Veränderte Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege“ liegen bereits als MzK (502/019/2018) vor.

Ergänzend zur MzK werden die Fragen aus dem Antrag Nr. 014/2018 wie folgt beantwortet:

- **Änderungen für Leistungsbezieher**

Die Anträge auf Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe und auch die damit verbundenen Anträge auf Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsunfähigkeit und Hilfe zum Lebensunterhalt) werden durch die Veränderung der Zuständigkeiten spätestens zum 01.12.2018 komplett durch den Bezirk Mittelfranken in Ansbach bearbeitet.

Die vom örtlichen Träger der Sozialhilfe – Stadt Erlangen – bisher erbrachten Leistungen werden mittels Bescheid eingestellt und die Bürger/innen wegen der weiteren Hilfestellung an den Bezirk Mittelfranken verwiesen. Antragstellung, Beratung und Leistungsgewährung erfolgt sodann vollumfänglich durch die Sozialhilfeverwaltung des Bezirks.

Nach heutigem Kenntnisstand bestehen keine Planungen des Bezirks Mittelfranken Sprechstunden vor Ort einzurichten.

- **Vorstellungen zur Kooperationsvereinbarung**

Das Sozialamt wird bei der Konzeption des Entwurfes der Kooperationsvereinbarung im Städtetag Bayerns mitarbeiten und hat sich zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe im März bereits angemeldet; ein Entwurf (Muster der Kooperationsvereinbarung) wurde beim Städtetag angefordert.

Konkrete Vorstellungen über Inhalte der Kooperationsvereinbarungen bestehen derzeit noch nicht. Allerdings wird eine möglichst wohnortnahe Beratung der betroffenen Menschen und ein effektives Ineinandergreifen der Angebote der Pflegeberatung und der Leistungen der Hilfe zur Pflege angestrebt werden.

Der Antragstellung aus einer Hand – allerdings beim überörtlichen Träger - wurde bereits durch die Abgabe der gesamten Zuständigkeiten mit den lebensunterhaltssichernden Leistungen an den Bezirk Rechnung getragen.

- **Änderungen Altenhilfeplanung**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Änderungen für die Altenhilfeplanung nicht absehbar. Der Bezirk Mittelfranken hat zu einer Besprechung am 08.02.2018 eingeladen,

die u.a. die Altenhilfe- und Pflegeplanung zum Thema hat. Das Sozialamt wird daran teilnehmen und in der nächsten Sitzung des SGA darüber berichten.

• **Informationen zu den zahlenmäßigen Entwicklungen**

Zum Stichtag 31.12.2017 haben 41 pflegebedürftige Bürger und Bürgerinnen ambulante Hilfe zur Pflege erhalten.

Im Haushalt 2017 waren für die Hilfe zur Pflege 660.000,00 € eingestellt, 481.599,75 € wurden im Kalenderjahr 2017 für die Hilfe zur Pflege verausgabt.

Die Anzahl der Pflegebedürftigen, die Hilfe zur Pflege bezogen bzw. beantragt haben, hat sich im Laufe des Kalenderjahres 2017 wie folgt entwickelt:

	31.12.2016	31.12.2107
Empfänger/innen Hilfe zur Pflege	85	41
Höhe der Ausgaben	563.784,00 €	481.599,75 €
Leistungsempfänger, die Ersatzleistungen für Hilfe zur Pflege bezogen haben	./.	24
Neuanträge Hilfe zur Pflege	./.	10

Folgende Zahlen wurden an den Bezirk Mittelfranken gemeldet:

Anzahl der Fälle „Kapitel 3 und 4 SGB XII“ 27 Fälle
(bereits zum 01.03.2018 an den Bezirk abgegeben)

Anzahl der Fälle „Hilfe zur Pflege laufend“ 47 Fälle

Eine laufende ausführliche Berichterstattung zu diesem Thema durch die Verwaltung wird zugesagt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag der SPD – Fraktion vom 23.01.2018 (Nr. 014/2018) ist damit bearbeitet.
3. Die Verwaltung sichert eine laufende Berichterstattung zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

4. Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
5. Der Fraktionsantrag der SPD – Fraktion vom 23.01.2018 (Nr. 014/2018) ist damit bearbeitet.
6. Die Verwaltung sichert eine laufende Berichterstattung zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 10

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

Sitzungsende

am 07.02.2018, 18:00 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Hörrlein

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: